

1. Nachtragssatzung des Amtes Süderbrarup für die Benutzung der Angebote im Rahmen der genehmigten offenen Ganztagschule in der Nordlicht-Schule

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 112) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Absatz 2 Satz 1, § 2 Absatz 1, § 4 und § 6 Absatz 1-4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 25.03.2024 folgende Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Süderbrarup für die Benutzung der Angebote im Rahmen der genehmigten offenen Ganztagschule in der Nordlicht-Schule erlassen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 wird ersetzt durch:

Während unterrichtsfreien Tagen (z.B. Schulentwicklungstag), der beweglichen Ferientage und Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Offene Ganztagschule grundsätzlich geschlossen. Sonderregelungen sind bei besonderem Bedarf in Abstimmung mit der Schulleitung zulässig. Zur Unterstützung von berufstätigen Eltern und vor allem berufstätigen alleinerziehenden Elternteile wird in Kooperation mit dem Familienzentrum Süderbrarup eine Ferienbetreuung angeboten. Diese findet jeweils in der ersten Woche der Oster- und Herbstferien und in den ersten drei Wochen der Sommerferien von montags bis freitags von 7:00 – 14:00 Uhr statt (mit Ausnahme an Feiertagen). Das Anmeldeverfahren und die Ermittlung sowie Festsetzung des Elternbeitrages für die Nutzung der Ferienbetreuung obliegt dem Kooperationspartner.

§ 2

§ 4 Abs. 1 wird ersetzt durch:

Die Anmeldung für die Angebote der Betreuung erfolgen über ein Antragsformular, welches sowohl auf der Homepage der bogs als Formular hinterlegt als auch in Papierform im Sekretariat der Nordlicht-Schule erhältlich ist.

Anmeldungen erfolgen mindestens 14 Tage vor Beginn der Sommerferien für das 1. Schulhalbjahr und mindestens 14 Tage vor Beginn der Weihnachtsferien für das 2. Schulhalbjahr und werden im Sekretariat der Nordlicht-Schule abgegeben.

§ 3

§ 4 Abs. 2 wird neu eingefügt:

Für die Nutzung der Betreuung und deren Angebote sowie als Anwesenheitsnachweis ist das Eröffnen eines Nutzerkontos bei der entsprechenden Software erforderlich. Informationen hierzu befinden sich auf der Homepage der bogs.

§ 4 Abs. 2, 3, 4 alt werden zu § 4 Abs. 3, 4, 5 neu

§ 4

§ 4 Abs. 4 neu wird ersetzt durch:

Zwischenzeitliche, im laufenden Schulhalbjahr bedingte Anmeldungen und Aufnahmen sind in begründeten Einzelfällen jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 5

§ 5 Abs. 1 wird ersetzt durch:

Die Anmeldung für die Kurse erfolgt über das digitale Programm. Der Antrag zur Aufnahme ist für ein Schulhalbjahr bindend.

§ 6

§6 Abs. 3 wird ersetzt durch:

Ein Kind kann durch die Schulleitung und/oder eine durch ihn genannten Person und/oder vom Schulträger von der Teilnahme sämtlicher Angebote der offenen Ganztagschule, d.h. Früh- und Nachmittagsbetreuung, Kurse sowie Ferienbetreuung, zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- a) die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen
- b) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben im Angebot nicht zulässt (§ 25 SchulG), hierzu zählen z.B. wiederholtes, permanentes Nichtbefolgen von Anweisungen oder Regeln, psychische Gewalt, Selbst- und Fremdgefährdung (Die Gebühr, die für die Dauer des Ausschlusses anfällt, wird nicht erstattet.) oder
- c) das Kind, die Betreuung nicht regelmäßig wahrnimmt, z.B. 3mal unentschuldig fehlt (Die Kosten für die Angebote werden in diesem Fall nicht erstattet.)

§ 7

§ 9 Abs. 4 wird ergänzt:

Die Gebühren der Kurse werden für ein Schulhalbjahr erhoben und sind nicht in den Elternbeiträgen enthalten. Die Gebühren werden mit Beginn des Schulhalbjahres fällig und sind im Voraus als Guthaben in der entsprechenden Software zu entrichten. Im Falle eines kurzfristigen Kursausfalles findet eine Teilrückerstattung der Kursgebühren nicht statt.

§ 8

§ 10 Abs. 1 wird ersetzt durch:

Für die Teilnahme am Betreuungsangebot der Nordlicht-Schule von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 16.00 / Freitag bis 14.00 Uhr werden Benutzungsgebühren/Elternbeiträge erhoben.

Je angefangenen Monat beträgt die Benutzungsgebühr/der Elternbeitrag

- | | |
|---|---------|
| a) – für die lange Betreuung des 1. Kindes von Mo.-Fr. | 73,00 € |
| b) – für die lange Betreuung des 2. und jedes Geschwisterkindes jeweils | 55,00 € |
| c) – für die kurze Betreuung | 50,00 € |
| d) – für eine „Notfallkarte“ | 7,50 € |

§ 9

§ 11 Abs. 1 wird ersetzt durch:

1. Die Kosten pro Essen betragen für
 - Schüler und Schülerinnen 3,00 €
 - Erwachsene 4,50 €
 - Betreuungskräfte 2,50 €

§ 10

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Süderbrarup für die Benutzung der Angebote im Rahmen der genehmigten offenen Ganztagschule in der Nordlicht-Schule tritt ab dem 01.04.2024 mit Ausnahme der § 8 und 9 in Kraft. Die § 8 und 9 treten zum 01.08.2024 in Kraft.

Süderbrarup, den 26.03.2024



Wolfhard Kutz
(Amtsvorsteher)